

INFORMATIONSBLATT

für Wiesen-Urnengräber

Für die Ausgestaltung der Urnengräber in der Urnenwiese gilt folgendes:

- (1) Der einheitliche Wiesenstreifen wird von der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu entfernen, zu setzen, zu kürzen usw. Es sind ebenfalls keine Veränderungen oder Ergänzungen bei der Trockenmauer gestattet.
- (2) In Wiesengräber sind nur verrottbare/biologisch abbaubare Urnen gestattet. Von der Gemeinde wird ein Grabmahl für die Dauer der Benützungsbewilligung zur Verfügung gestellt und montiert. Die Gemeinde stellt ebenfalls eine einheitliche Grabplatte mit Beschriftung: Name, Geburts- und Todestag für das Urnengrab für die Dauer der Benützungsbewilligung bereit.
- (3) Schnittblumen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Andachtsplatz gestattet – Kunststoffblumen sind generell nicht gestattet.
- (4) Es dürfen keine Grablichter auf und vor der Wiese, auf dem Grabmahl oder auf der Mauer aufgestellt werden, diese werden von der Gemeinde entfernt (Pflege, Brandgefahr). Kerzen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle in der Lichtstele am Andachtsplatz gestattet.
- (5) Gestecke und Kränze sind ausschließlich bei Trauerfeiern an der dafür vorgesehenen Stelle auf einem Gestell gestattet und sind 2 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
- (6) Generell ist die Pflanzung von eigenen Pflanzen am und vor dem Wiesenstreifen sowie Mauer untersagt. Das Aufstellen von mitgebrachten Gegenständen wie Steinen, Figuren, Vasen, Behälter oder Blumentöpfe ist nicht gestattet.